Bezeichnung des Entwurfs

Verordnung des Ministers für digitale Angelegenheiten über technische und betriebliche Anforderungen an digitale Funkempfänger

Federführendes Ministerium und kooperierende Ministerien

Ministerium für digitale Angelegenheiten

Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene eines Ministers, Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs:

Michał Gramatyka – Staatssekretär im Ministerium für digitale Angelegenheiten

Kontaktdaten des Beauftragten für den Entwurf:

Rafał Radłowski, Referatsleiter in der Abteilung Telekommunikation im Ministerium für digitale Angelegenheiten, Rafal.Radlowski@cyfra.gov.pl

Erstellt am

27. Dezember 2024

Quelle:

Artikel 406 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 – Gesetz über elektronische Kommunikation (Gesetzblatt, Pos. 1221)

Nummer in der Liste der Arbeiten des Ministeriums für digitale Angelegenheiten: 14

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Der Verordnungsentwurf legt die technischen und betrieblichen Anforderungen an Empfänger für den Empfang digitaler Funkdienste fest, die im DAB+-System im VHF-Band III (174-230 MHz) in Polen ausgestrahlt werden.

Die implementierten Lösungen basieren auf den Schlussfolgerungen der Empfehlung des WorldDAB-Forums vom 31. März 2020 zu digitalen Funkempfängerprofilen und berücksichtigen neue Versionen von Standards und Erfahrungen, die während mehrerer Jahre des DAB+-Rundfunks in Polen gesammelt wurden.

2. Empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf dient zur Vorbereitung auf die wirksame Einführung des digitalen Rundfunks, die möglich sein wird, wenn die Verbraucher mit digitalen Funkempfängern ausgestattet sind, die die Anforderungen des Verordnungsentwurfs erfüllen.

Darüber hinaus wird der Verordnungsentwurf eine bessere Organisation des Marktes für Empfänger ermöglichen. Der Verordnungsentwurf trägt den bereits von den Geräteherstellern angewandten technischen und betrieblichen Lösungen Rechnung.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern gelöst, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten?

Der DAB+-Rundfunk wird in den folgenden Ländern regelmäßig genutzt: Australien, Österreich, Aserbaidschan, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Frankreich,

Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Vatikanstadt, Irland, Italien, Kuwait, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Slowenien, Südkorea, Spanien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Ukraine, Großbritannien (https://www.worlddab.org/country-information). Darüber hinaus haben fast 27 Länder den Test-DAB+-Rundfunk eingeführt und regulatorische Maßnahmen in Bezug auf den digitalen Rundfunk ergriffen, um den kontinuierlichen DAB+-Rundfunk zu implementieren.

4. Vom Entwurf b	etroffene Interessenträ	ger	
Gruppe	Umfang	Datenquelle	Auswirkung
Hersteller von digitalen	keine Daten		Das Inkrafttreten der Verordnung kann zu
Funkempfängern			einer angemessenen
T dilikempiangem			Produktionsplanung
			und zu einem Anstieg
			des Absatzes digitaler
			Funkempfänger
			beitragen.
			Gleichzeitig hat der
			Verordnungsentwurf
			keine direkten
			finanziellen
			Auswirkungen auf die
			Hersteller von DAB+-
			Rundfunkempfängern,
			da solche Empfänger
			bereits hergestellt und
			verkauft werden.
Verbraucher	Die Zahl der	Lokale Datenbank	Das Inkrafttreten der
	analogen Empfänger	des Zentralen	Verordnung wird es
	in Haushalten und	Statistikamtes	den Verbrauchern
	Personenkraftwagen		ermöglichen, fundierte
	beläuft sich auf		Entscheidungen in
	36,5 Millionen		Bezug auf Geräte (als
	(Gesamtzahl der		Teil des natürlichen
	Haushalte und		Austausches von
	Personenkraftwagen)		Geräten) zu treffen, die
			den korrekten
			Empfang von DAB+-
			Rundfunkprogrammen
ı			ermöglichen. Der
			Verordnungsentwurf
			hat keine direkten
ı			finanziellen
			Auswirkungen auf die

			Verbraucher.
Netzbetreiber	Die Zahl der	Amt für	Die Veröffentlichung
	Funknetzbetreiber	elektronische	der
	beläuft sich auf 140.	Kommunikation	Mindestanforderungen
		(Listen der	für Empfänger hat
		bestehenden	keine direkten
		Lizenzen für die	Auswirkungen auf die
		Nutzung von	Netzbetreiber und wird
		Rundfunkgeräten	zu einer besseren
		durch	Planung und
		Rundfunksender.)	Entwicklung der
			DAB+-Rundfunknetze
			beitragen.
Rundfunkveranstalt	Die Zahl der	Nationaler	Die Umsetzung der
er	Rundfunkveranstalte	Rundfunkrat	neuen Anforderungen
	r in Polen beträgt	(Liste der	an Empfänger führt
	147.	Rundfunklizenzen	nicht automatisch zu
		— terrestrisch	Änderungen für
		[derzeit in Kraft]).	Rundfunkveranstalter.
			Die Festlegung von
			Mindestanforderungen
			an DAB+-
			Funkempfänger wird
			es den
			Rundfunkveranstaltern
			ermöglichen, die Zahl
			der Programme in
			Zukunft zu erhöhen,
			und es werden
			möglicherweise neue
			Rundfunkveranstalter
			den Markt betreten.

5. Informationen über den Anwendungsbereich, die Dauer und die Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsprozess (Gesetzblatt von 2017, Pos. 248; und von 2024, Pos. 1535) wurde der Verordnungsentwurf im Informationsblatt für die Öffentlichkeit auf der Website des Ministers für digitale Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurde der Verordnungsentwurf gemäß § 52 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 190 des Ministerrats vom 29. Oktober 2013 – Geschäftsordnung des Ministerrats (Polnisches Amtsblatt [Monitor Polski] von 2024, Pos. 806) im Informationsblatt für die Öffentlichkeit auf der Website des Legislativzentrums der Regierung unter der Rubrik "Gesetzgebungsprozess der Regierung" zugänglich gemacht.

Für den Entwurf wurde eine 14-tägige öffentliche Konsultation mit folgenden Einrichtungen eröffnet:

- 1) Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji [Polnische Kammer für Informationstechnologie und Telekommunikation];
- 2) Krajowa Izba Gospodarcza Elektroniki i Telekomunikacji [Nationale Handelskammer für Elektronik und Telekommunikation];
- 3) Polska Izba Komunikacji Elektronicznej [Polnische Kammer für elektronische Kommunikation];
- 4) Krajowa Izba Gospodarcza [Nationale Handelskammer];
- 5) Krajowa Izba Komunikacji Ethernetowej [Polnische Kammer für Ethernet-Kommunikation];
- 6) Polska Izba Radiodyfuzji Cyfrowej [Polnische Kammer für digitalen Rundfunk];
- 7) Polska Izba Handlu [Polnische Handelskammer];
- 8) Izba Gospodarki Elektronicznej [Polnische Kammer für digitale Wirtschaft];
- 9) Krajowa Izba Gospodarki Cyfrowej [Nationale Kammer für digitale Wirtschaft];
- 10) Polskie Towarzystwo Informatyczne [Polnische Gesellschaft für Informationsverarbeitung];
- 11) Stowarzyszenie Inżynierów Telekomunikacji [Polnischer Verband der Telekommunikationsingenieure];
- 12) Fundacja Panoptykon ["Panoptykon"-Stiftung];
- 13) Związek Pracodawców Mediów Publicznych [Arbeitgeberverband im Bereich öffentliche Medien];
- 14) Związek Pracodawców Mediów Elektronicznych Mediakom [Arbeitgeberverband im Bereich elektronischer Mediakom];
- 15) Związek Pracodawców Branży Internetowej IAB Polska [Interactive Advertising Bureau Polen];
- 16) Związek Telewizji Kablowych w Polsce Izba Gospodarcza [Verband für Kabelfernsehen in Polen, Handelskammer];
- 17) Związek Cyfrowa Polska [Verband für digitales Polen];
- 18) Sektorowa Rada ds. Kompetencji Telekomunikacja i Cyberbezpieczeństwo [Kompetenzallianz der Branche Telekommunikation und Cybersicherheit];
- 19) Polska Rada Biznesu [Polnischer Wirtschaftsrat];
- 20) Naczelna Organizacja Techniczna [Polnische Ingenieurvereinigung];

Folgende Einrichtungen wurden gebeten, innerhalb von 14 Tagen ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf vorzulegen:

- 1) Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji [Nationaler Rundfunkrat];
- 2) Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów [Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz];
- 3) Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej [Präsident des Amtes für elektronische Kommunikation];
- 4) Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych [Präsident des Amtes für den Schutz

personenbezogener Daten];

- 5) Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców [Ombudsmann für kleine und mittlere Unternehmen];
- 6) Komisja Nadzoru Finansowego [Polnische Finanzaufsichtsbehörde];
- 7) Rzecznik Praw Obywatelskich [Bürgerbeauftragter für Menschenrechte];
- 8) Prezes Głównego Urzędu Statystycznego [Präsident des polnischen Statistikamtes (GUS)].

Die folgenden Einrichtungen wurden ersucht, gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über Arbeitgeberorganisationen (Gesetzblatt von 2022, Pos. 97; und von 2025, Pos. 39) innerhalb von 30 Tagen ihre Stellungnahmen zu dem Verordnungsentwurf vorzulegen:

- 1) Business Centre Club Związek Pracodawców [Arbeitgeberverband Business Centre Club];
- 2) Pracodawcy Rzeczypospolitej Polskiej [Arbeitgeber Polens];
- 3) Konfederacja Lewiatan ["Lewiatan"-Konföderation];
- 4) Związek Przedsiębiorców i Pracodawców [Unternehmer- und Arbeitgeberverband].

Der Rat für Digitalisierung wurde ersucht, gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Gesetzblatt von 2024, Pos. 1557 und 1717), innerhalb von 30 Tagen zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeinnützigkeit zu dem Verordnungsentwurf ist nicht erforderlich, da er nicht die Arbeitsweise von Nichtregierungsorganisationen oder von gemeinnützigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten betrifft.

Eine Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften zu dem Verordnungsentwurf ist nicht erforderlich, da er keine Fragen der lokalen Gebietskörperschaften betrifft, einschließlich derjenigen, die sich auf die Beziehungen zwischen den lokalen Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auswirken.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen und des Verfahrens zur Abgabe von Stellungnahmen wurde in einem Bericht über die Konsultationen vorgelegt.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor												
(Festpreise für das Jahr)	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesamt (0-10)
Gesamteinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kommunalver inheiten	waltungse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
andere Einheit	·on	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(gesondert)	en	U	0	0	0	0	U	U	0	0	U	0	0	
Gesamtausgal	ben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatshaushalt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kommunalver	waltungse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
inheiten														
andere Einheit	en	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(gesondert)														
Gesamtsaldo		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatshaushalt		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kommunalver	waltungse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
inheiten														
andere Einheit	en	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(gesondert)														
		der S	laats		_		um							
Zusatzinforma einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkun Unternehm	Angabe len und nnungen enden ngen auf	die	e W			sfäh	igk						und	das
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkun Unternehm	Angabe len und nnungen enden	die	e W	ch d	les E	sfäh	igk							
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkun Unternehm	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e	die	e W	ch d Iaush	les E	sfähi Betri	igk							
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkun Unternehm	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger un	die einsch d priv	e W nließli vate H	ch d Iaush	les E alte	sfähi Betri	igk				nehm		sowie	
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien,	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger une	die einsch d priv	e W nließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkun Unternehr Familien, Zeit (in Jahren der Änderunge	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger une	die einsch d priv fttrete	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Eamilien, Eam	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und	die einsch d priv fttrete	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Zeit (in Jahren der Änderunge In Geldwerten kannahmen	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und en Großunterne	die einsch d priv fttrete ehmer ine	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Zeit (in Jahren der Änderunge In Celdwerten kunternehr kunter	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und) seit Inkrafen Großunterne	die einsch d priv fttrete ehmer ine	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Ermilien, Erm	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und Croßunterne kleinste, kle und mittlere	die einsch d priv fttrete ehmer ine	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Zeit (in Jahren der Änderunge In Geldwerten kin und Millionen LN, Familien)	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und Großunterne kleinste, kle und mittlere Unternehme	die einsch d priv ettrete ehmer ine en en ürger	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, 2 Zeit (in Jahren der Änderunger In Geldwerten (in Millionen PLN, Ronstante	Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und Croßunterne kleinste, kle und mittlere Unternehme	die einsch d priv fttrete ehmer ine en ürger lte	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt
einschließlich der Datenquell der den Berech zugrunde liege Annahmen 7. Auswirkur Unternehr Familien, Zeit (in Jahren der Änderunge In Geldwerten kin millionen PLN, Familien, En Feise aus (Angabe len und nungen enden ngen auf mertum, e Bürger und Seit Inkrafen Großunterne kleinste, kle und mittlere Unternehme Familien, Bund Hausha	die einsch d priv fttrete ehmer ine en ürger lte	e W iließli vate H	ch d Iaush	les I alte Folge	sfähi Betri	igkc		r U	nter	nehm	ien,	sowie	e auf esamt

Nicht- monetär ausgedrückt	Großunternehmen	Eine genaue Definition der technischen und betrieblichen Anforderungen an digitale Funkempfänger wird eine Strukturierung des Marktes ermöglichen. Lieferanten haben die Möglichkeit, ihre Produkte an die nationalen Anforderungen anzupassen, und Verbraucher können ein Produkt auswählen, dessen grundlegende Funktionen im ganzen Land ordnungsgemäß funktionieren.
	Kleinst-, kleine	Die Möglichkeiten von digitalen Funkempfängern durch
	und mittlere	die Darstellung von Text- und Grafikinhalten werden
	Unternehmen	die Entwicklung des Werbemarktes erleichtern.
	Familien, Bürger	Die Verbreitung digitaler Funkempfänger wird es
	und Haushalte	ermöglichen, die größere Kapazität des DAB+-Systems
		zu nutzen und so die Programmgestaltung durch neue
		thematische Programme (z. B. Programme für Kinder,
		Wirtschaftssendungen, Musikshows usw.) zu
		verbessern.
		Dank der Funktionalitäten digitaler Funkempfänger können Dienste für Personen mit eingeschränktem Verständnis der polnischen Sprache oder mit Hörbehinderungen geschaffen werden, da solche Empfänger nicht nur die Sprachübertragung, sondern auch die Darstellung von Texten und Bildern ermöglichen. Eine gute Tonqualität wird den Inhalt auch für Menschen mit Hörbehinderungen verständlicher machen. Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft oder das Unternehmertum, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, oder auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Familien, Menschen mit Behinderungen (mit Ausnahme von Menschen mit Hörbehinderungen) und älteren Menschen.
	(hinzufügen/	Troibenmaerungen) und utteren istensenen.
	entfernen)	
Nicht	(hinzufügen/	
messbar	entfernen)	
	(hinzufügen/	
	entfernen)	
Zusatzinform einschließlic der Datenque der den Bere	h Angabe ellen und	
zugrunde lie	9	

Annahmen						
8. Änderung der regi	ulatorischen Belast	ung (einschließ	Blich Offenlegungspflichten)			
aufgrund des Entwu	rfs					
nicht zutreffend		,				
Die Belastungen gehen ü		ja				
strikt geforderten hinaus (`	nein				
der umgekehrten Kompat Einzelheiten).	ibilitat fur	inicht zutre	rrend			
Verringerung der Anz	ahl der Dokumente	Erhöhung	der Anzahl der Dokumente			
Verringerung der Anz			der Anzahl der Verfahren			
Verkürzung der Bearb			ıng der Bearbeitungszeit von			
Fällen	3	Fällen				
Sonstiges:		Sonstiges:				
D	1 1 6 1 1					
Die eingeführten Belastu	ngen sind für die					
Digitalisierung geeignet.		nein nicht zutre	ffend			
		incht zutre	irena			
Bemerkung:		1				
_						
9. Auswirkungen auf d	en Arbeitsmarkt					
Der Verordnungsentwurf	hat keine Auswirkur	ngen auf den Arl	beitsmarkt.			
10. Auswirkungen auf a	ndere Asnekte					
10. Auswirkungen auf a	nuere Aspekte					
Natürliche Umwelt	Demografic	e	x Informatisierung			
Regionale Lage und	Staatseigen		Gesundheit			
Entwicklung						
Allgemeine,						
Verwaltungs- oder						
Militärgerichte						
Erörterung der	T7 . A . 1	C 1 A	1.			
Auswirkungen	Keine Auswirkunge	en auf andere As	spekte.			
11. Geplante Umsetzung	g der Bestimmunger	n des Gesetzes				
Die Verordnung tritt 14 T	Taga nagh dam Tag il	aror Rokanntma	rhung in Kraft			
Die veroranang and 1 1	age nach dem Tag n	ilei Dekaiiilulla	enang m reture.			

12.	Wie und	wann werde	n die Auswirkungen	des	Verordnungsentwurfs	bewertet,
1	und welch	e Maßnahmen	werden ergriffen?			

Eine Bewertung der Auswirkungen des Entwurfs ist nicht vorgesehen.

13. Anhänge (wichtige Quellendokumente, Forschung, Analysen usw.)

Keine.